

Satzung

des Landkreises Konstanz zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
„Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz“

Auf Grund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Kreistag des Landkreises Konstanz am 07.04.2014 folgende Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz“ in der Fassung vom 15.12.2008, zuletzt geändert am 16.03.2009, beschlossen:

Artikel 1 (Änderungen)

§ 4 Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Bestellung erfolgt durch den Kreistag.

Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Konstanz, den __.__.2014

Der Vorsitzende des Kreistages
des Landkreises Konstanz

F. Hämmerle
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der LKrO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.